

Erlass vom 2. September 2014 über die Verfahrensanweisungen „Organentnahme bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung“

Das Bundesministerium für Justiz bringt in der Beilage die **Verfahrensanweisungen „Organentnahme bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung“** des Bundesministeriums für Gesundheit zur Kenntnis.

Mit diesen Verfahrensanweisungen soll eine Empfehlung näher gebracht werden, unter welchen Bedingungen im Falle einer staatsanwaltschaftlich angeordneten Obduktion nach § 128 Abs. 2 StPO eine im Einzelfall indizierte und andere Menschenleben potentiell rettende Organentnahme möglich sein und auch durchgeführt werden soll:

Für eine **Organentnahme** kommen **nur gesunde Organe** in Frage, die in keinem ursächlichen Verhältnis zum Tod der Patientin/des Patienten stehen. Daher schließt das Erfordernis einer Obduktion die Durchführung einer Organentnahme nicht aus, sofern es sich um die Entnahme von thorakalen und viszeralen Organen, wie z.B. Niere, Lunge, Leber, Herz usw. handelt. In diesen Fällen ist nicht zu erwarten, dass eine Organentnahme das Obduktionsergebnis beeinflusst oder gar verfälscht. Im Bedarfsfall kann die mit der Obduktion beauftragte Gerichtsmedizinerin/ der mit der Obduktion beauftragte Gerichtsmediziner den Operationsbericht der Explantation anfordern.

Insoweit steht eine **Organentnahme** von thorakalen und viszeralen Organen mit der zur Verfügung Stellung der Leiche für eine **Obduktion** (§ 128 Abs.2 StPO) **nicht im Widerspruch**.

Die **Entnahme von Gewebepreparaten und Bulbi** wird in diesem Kontext jedoch nicht abgedeckt und darf **jedenfalls erst nach Freigabe des Leichnams** durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Verfahrensanweisungen im Wesentlichen um Informationen für die Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus, Transplantationszentrum, Gerichtsmediziner und Polizei handelt, sodass sie auch als Richtlinien für Anordnungen der im Rufbereitschafts- und Journaldienst eingesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ganz allgemein im Vorfeld der Durchführung einer justiziellen Obduktion herangezogen werden können.